

Keineswegs ist damit ein Missverhältnis zwischen dem voraussichtlichen Verwertungserlös und dem Gebrauchswert für den Schuldner als allgemeiner, auf Gegenstände irgendwelcher Art zutreffender Unpfändbarkeitsgrund anerkannt. Eine Ausdehnung dieses Unpfändbarkeitsgrundes auf Berufswerkzeuge und -gerätschaften liess sich nur im Rahmen des Anwendungsgebietes von Art. 92 Ziff. 3 SchKG rechtfertigen (BGE 71 III 70), in das die berufliche Nebenbetätigung der Schuldnerin im vorliegenden Falle nicht fällt. Die Analogie kann darin gefunden werden, dass Berufswerkzeuge und -gerätschaften (überhaupt Sachen im Sinne von Art. 92 Ziff. 3 SchKG) ebenso wie persönliche Effekten und Haushaltungsgegenstände im Sinne von Art. 92 Ziff. 1 und 2 SchKG zu den Sachen gehören, mit denen der Schuldner oder seine Angehörigen in ihrem täglichen Leben umzugehen pflegen, die ihnen bei ihren häuslichen bzw. beruflichen Verrichtungen dienlich sind, und deren Verlust sie besonders schmerzlich empfinden würden. Ist der Verkaufswert gering, viel geringer als der Gebrauchswert für den Schuldner, und könnte der Erlös den Gläubiger nur in einem praktisch nicht ins Gewicht fallenden Masse befriedigen, so sprechen Gründe der Menschlichkeit dafür, solche Gegenstände, obwohl sie dem Schuldner nicht geradezu unentbehrlich sind, nicht zu pfänden, sondern ihm zu belassen (meistens als Ergänzung unentbehrlicher Sachen, denen nach den erwähnten Vorschriften des Art. 92 SchKG eigentliche Kompetenzqualität zukommt). Dieser Gesichtspunkt ist auch dem revidierten Art. 92 Ziff. 3 SchKG zugrunde zu legen, laut dem zur Zeit noch dem Referendum unterliegenden Gesetze vom 28. September 1949\*. Gleichwie aber bei der letztern Vorschrift wie bisher nur ein Beruf in Betracht kommt, auf dessen Ausübung der Schuldner angewiesen ist, so besteht auch aller Grund, die Ausdehnung des zur Zeit noch geltenden Art. 23

\* In Kraft seit 1. Februar 1950 (Anmerkung der Redaktion).

Ziff. 1 VMZ auf Gegenstände, die der Berufsausübung dienen, an die nämliche Voraussetzung zu knüpfen. Diese war in dem in BGE 71 III 70 beurteilten Falle erfüllt, während es hier daran gebricht.

*Demnach erkennt die Schuldbetr. u. Konkurskammer :*

Der Rekurs wird gutgeheissen, der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Unpfändbarkeitsbeschwerde hinsichtlich der Gegenstände Nr. 2, 7, 8, 9, 12, 17 der Pfändungsurkunde abgewiesen.

#### 24. Entscheid vom 23. Dezember 1949 i. S. Hopf.

*Lohnpfändung bei Handelsreisenden :*

- a) feste Pfändung auf Grund des tatsächlichen Nettoeinkommens (bei teilweise veränderlichem Entgelt [Provision] Ueberschusspfändung mit Ausgleichung von Mehr- und Minderbeträgen gemäss BGE 69 III 54); dabei sind nur die vom Dienstherrn wirklich geleisteten Spesenvergütungen in Rechnung zu stellen ;  
 a) allenfalls Pfändung bestrittener Ansprüche auf Spesenvergütung (Art. 13 und 14 in Verbindung mit Art. 19 HRAG).

*Saisie du salaire du voyageur de commerce :*

- a) saisie fixe sur la base du revenu net effectif (en cas de rémunération partiellement variable [provision], saisie de la somme qui dépasse le minimum vital sous réserve de la compensation prévue dans l'arrêt RO 69 III 54) ; n'entrent en ligne de compte que les frais de voyage effectivement payés par l'employeur ;  
 b) éventuellement saisie des droits contestés du voyageur au remboursement des frais de voyage (art. 13, 14 combinés avec l'art. 19 LEVC).

*Pignoramento del salario del viaggiatore di commercio :*

- a) pignoramento fisso in base al reddito netto effettivo (in caso di mercede parzialmente variabile [provvigione], pignoramento della somma che eccede il minimo vitale, riservata la compensazione che prevede la sentenza RU 69 III 54); entrano in linea di conto soltanto le spese di viaggio effettivamente pagate dal padrone ;  
 b) eventualmente pignoramento dei diritti contestati del viaggiatore al rimborso delle spese di viaggio (art. 13 e 14 combinati con l'art. 19 LICV).

A. — Gegenüber dem Provisionsreisenden Balmer vollzog das Betreibungsamt Bern am 4. Oktober 1949 eine Lohnpfändung. Nach den amtlichen Erhebungen bezog

der Schuldner in den letzten Monaten an Provision durchschnittlich Fr. 741.—. Dazu traten Nebenbezüge von durchschnittlich ca. Fr. 250.—, deren Rechtsgrund und Bemessungsgrundlage nicht festgestellt sind. Es erwachsen ihm monatliche Reisespesen (mit Einschluss der Automobilspesen) im Betrage von mindestens Fr. 400.—. Das übrige Existenzminimum der Familie (Ehepaar und drei Kinder) beträgt Fr. 597.—. Das Betreibungsamt erklärte deshalb ein monatliches Bruttoeinkommen von (aufgerundet) Fr. 1000.— als unpfändbar und pfändete allfällige Einkommensüberschüsse über diesen Betrag hinaus auf die Dauer eines Jahres.

B. — Der an dieser Pfändung beteiligte Gläubiger Hopf beschwerte sich über diese Art der Bemessung und beantragte eine angemessene Erhöhung der Lohnpfändung. Zur Begründung wies er auf die Vorschriften über das Anstellungsverhältnis der Handelsreisenden hin (Bundesgesetz vom 13. Juni 1941), wonach die besondern Reise- und namentlich die Automobilspesen zu Lasten des Dienstherrn fallen (Art. 13 und 14 HRAG). Da die Automobilspesen nach den unangefochtenen Berechnungen des technischen Dienstes des Automobilklubs der Schweiz mit monatlich Fr. 300.— zu veranschlagen seien, müsse der unpfändbare Einkommensbetrag vorweg um diese vom Dienstherrn zu tragenden Spesen vermindert werden.

C. — Die kantonalen Aufsichtsbehörden haben Beschwerde und Rekurs des Gläubigers Hopf abgewiesen. Mit dem vorliegenden Rekurs an das Bundesgericht hält Hopf an der Beschwerde fest.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:*

Die Reise-, zumal auch Automobilspesen stellen an und für sich einen Aufwand des Reisenden dar. Soweit er dafür nicht durch Vorschüsse des Dienstherrn gedeckt ist (vgl. Art. 13 Abs. 4 HRAG), muss er dafür vorderhand eigene Mittel in Anspruch nehmen. Insoweit verringern

sich die ihm für das eigentliche Existenzminimum verfügbaren Mittel. Der Rekurrent möchte diesem Umstande keine Rechnung tragen, weil der Schuldner einen gesetzlichen Ersatzanspruch gegen den Dienstherrn habe und es denn auch Sache des Schuldners sei, den Ersatz zu verlangen. Das entspricht der zürcherischen Lohnpfändungspraxis gegenüber Handelsreisenden (Blätter für zürcherische Rechtsprechung 46 Nr. 23 d und e). Das Bundesgericht ist jedoch dieser Betrachtungsweise im Rekursfalle Pfändler (Entscheidung vom 28. April 1949) nicht gefolgt. Es ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Schuldner sich den Ersatz für die in Frage stehenden Aufwendungen nicht ohne weiteres beschaffen kann. Einmal muss er damit rechnen, dass der Dienstherr sich an die vereinbarten Anstellungsbedingungen hält und sich nicht freiwillig zu irgendwelchen Mehrleistungen herbeilässt. Ein Prozess aber kann monatelang dauern, und der Schuldner mag davor zurückschrecken, diesen Weg zu beschreiten, um sich mit dem Dienstherrn nicht zu überwerfen. Sodann ist gar nicht von vornherein ausgemacht, dass man es mit liquiden, aus keinem ernsthaften Grunde bestreitbaren Ansprüchen zu tun habe. Ist doch möglicherweise der feste Lohn oder der Provisionssatz so hoch bemessen worden, dass das betreffende Einkommen auch die Reisespesen oder einen Teil davon decken solle. Ob und wie weit dies wirklich zutrefte oder dem Reisenden eine (trotz der Vereinbarung bestehende) Nachforderung gegen den Dienstherrn zustehe (nach Art. 19 HRAG in Verbindung mit dessen Art. 13 und 14), ist eben gegebenenfalls vom Richter zu entscheiden (vgl. BGE 74 II 62).

Im Hinblick auf diese Ungewissheit der Ersatzansprüche des Schuldners gegen den Dienstherrn hat sich die feste Lohnpfändung einfach auf die vereinbarten Anstellungsbedingungen zu stützen, wie es hier geschehen ist.

Richtiger wäre es freilich gewesen, die notwendigen Reisespesen von Fr. 400.— nicht zum Existenzminimum

zu rechnen, sondern als vorweg aus dem Bruttoeinkommen zu deckenden, den Nettolohn schmälern den Gewinnsaufwand zu bezeichnen. Das kann jedoch hier auf sich beruhen bleiben (während es bei Lohnpfändung für Unterhaltsforderungen von Bedeutung wäre, da nur der nach vollem Abzug dieses Aufwandes sich ergebende Nettolohn der verhältnismässigen Kürzung nach der anerkannten Proportion, BGE 67 III 138, unterliegen könnte).

Die feste Lohnpfändung ist zutreffend als Pfändung eines Überschusses verfügt worden, da eben schwankende Lohneinnahmen bestehen. Das Betreibungsamt wird für Ausgleichung der Mehr- und Minderbeträge zu sorgen haben (BGE 69 III 54). Allenfalls wird diese Pfändung durch eine solche bestrittener Ansprüche zu ergänzen sein. Das Betreibungsamt hat vorerst den Dienstherrn zur Frage der Beachtung der Vorschriften des HRAG anzuhören. Erkennt der Dienstherr dem Schuldner ergänzende Ansprüche zu, so wird sich dies auf die Abwicklung der festen Lohnpfändung auswirken. Andernfalls (oder ausserdem) kommt eine Pfändung bestrittener Ansprüche aus dem HRAG in Frage. Das Betreibungsamt hat sie von sich aus vorzunehmen, falls es solche Ansprüche ernstlich als gegeben ansieht, sonst nur auf Verlangen des Schuldners oder eines der pfändenden Gläubiger.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:*  
Der Rekurs wird abgewiesen.

## 25. Entscheid vom 23. November 1949 i. S. Konkursamt Biel.

### *Konkurs, Liegenschaft des Schuldners.*

Das Lastenverzeichnis (Art. 125 VZG) kann in besondern Gefahrenfällen vor dem übrigen Kollokationsplan aufgelegt werden (Art. 243<sup>2</sup> SchKG; Erweiterung der Regeln von Art. 59<sup>2</sup> KV). Wird es angefochten, so kann vorzeitige Verwertung nur mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde nach Art. 128<sup>2</sup> VZG stattfinden (Erw. 1-3).

Lastenverzeichnis und Steigerungsprotokoll. Im letztern (gegebenenfalls in dem diesem beigelegten Beschrieb) sind alle Gegenstände genau zu umschreiben (Erw. 4).

### *Faillite, immeubles du débiteur.*

Lorsqu'il y a péril en la demeure, l'état des charges (art. 125 ORI) peut être déposé avant le reste de l'état de collocation (art. 243 al. 2 LP; extension des règles posées à l'art. 59 al. 2 OOF). S'il est attaqué, une réalisation anticipée ne peut avoir lieu qu'avec l'autorisation des autorités de surveillance, selon l'art. 128 al. 2 ORI (consid. 1-3).

Etat des charges et procès-verbal des enchères. Tous les biens doivent être désignés avec précision dans le procès-verbal des enchères (le cas échéant dans l'état descriptif qui est joint au procès-verbal) (consid. 4).

### *Fallimento, stabili del debitore.*

In caso di pericolo, l'elenco degli oneri (art. 125 RRF) può essere depositato prima della rimanente graduatoria (art. 243, cp. 2, LEF; estensione delle regole previste dall'art. 59 cp. 2 Reg. Fall.). Se esso è impugnato, si può procedere ad una realizzazione anticipata soltanto con l'autorizzazione delle autorità di vigilanza, secondo l'art. 128 cp. 2 RRF (consid. 1-3).

Elenco degli oneri e verbale d'incanto. Tutti i beni debbono essere designati con precisione nel verbale d'incanto (eventualmente nella descrizione annessa al verbale) (consid. 4).

A. — Die Liegenschaft (Komplex) der Möbel Bienna A.-G. in Biel, die sich seit dem 26. Juli 1949 im Konkurs befindet, war einige Monate zuvor von einem Grossbrand betroffen worden. Das den Konkurs verwaltende Konkursamt Biel möchte sie so bald wie möglich verwerten, um sie nicht wachsendem Verderb anheimfallen zu lassen oder weitere kostspielige Massnahmen zur Abwendung solchen Verderbes treffen zu müssen. Das Amt ist jedoch nicht in der Lage, den ganzen Kollokationsplan in nächster Zeit aufzustellen. Es hat sich hiefür angesichts der verwickelten Verhältnisse (zumal wegen der sog. Sparverträge) durch die kantonale Aufsichtsbehörde eine Verlängerung der Frist des Art. 247 SchKG bis Ende Februar 1950 bewilligen lassen. Andererseits hat es das Lastenverzeichnis erstellt und am 5. Oktober 1949 dessen Auflage als (vorweggenommenen) Bestandteil des Kollokationsplanes mit Anfechtungsfrist bis zum 15. gl. M. bekanntgemacht.

B. — Darüber hat sich der Baumeister Ernst Ihly, Gläubiger der letzten Hypothek (Bauhandwerkerpfandrecht)